Veröffentlichung vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas inkl. vorgelagerter Netzentgelte

Nähe ist **besser**

Stand: 15.10.2026 **voraussichtlich gültig ab:** 1. Januar 2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2027 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Daher behalten wir uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 1 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

1. Entgelte bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

1.1. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahresverbrauchsmenge			Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit
Stufe	Untergrenze	Obergrenze			
	W_{min}	W_{max}	SB_W	W_S	AP
	ab [kW]	bis [kWh]	[€ pro a]	[kWh]	[ct pro kWh]
1	0	1.500.000	-	-	0,507
2	1.500.001	7.000.000	7.605,00	1.500.000	0,371
3	7.000.001		28.010,00	7.000.000	0,270

Stand: 15.10.2026 **voraussichtlich gültig ab:** 1. Januar 2027

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 1.2. berechnet. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags. Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$NE_W = (W - (W_S \times \text{Tage im Abrechnungsmonat} / \text{Tage im Abrechnungsjahr})) \times AP / 100 + (SB_W \times \text{Tage im Abrechnungsmonat} / \text{Tage im Abrechnungsjahr})$$

Erläuterung der Formel

NE_W [€ pro Monat]	Arbeitsentgelt
W [kWh]	abzurechnende Arbeitsmenge
W_S [kWh]	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit
AP [ct pro kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit
SB_W [€ pro Jahr]	Sockelbetrag für abgegoltene Arbeit

1.2. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahreshöchstleistung			Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung
Stufe	Untergrenze	Obergrenze			
	P_{min}	P_{max}	SB_P	P_S	LP
	ab [kW]	bis [kW]	[€ pro a]	[kW]	[€ pro kW]
1	0	500	-	-	36,27
2	501	2.500	18.135,00	500	26,23
3	2.501		70.595,00	2.500	17,82

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Veröffentlichung vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas inkl. vorgelagerter Netzentgelte

Nähe ist besser

Stand: 15.10.2026 **voraussichtlich gültig ab:** 1. Januar 2027

Das Leistungsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$NE_P = ((P - P_S) \times LP + SB_P) \times \text{Tage im Abrechnungsmonat} / \text{Tage im Abrechnungsjahr}$$

Erläuterung der Formel

NE_P [€ pro Monat]	Leistungsentgelt
P [kW]	abzurechnende Jahreshöchstleistung
P_S [kW]	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung
LP [€ pro kW]	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung
SB_P [€ pro Jahr]	Sockelbetrag für abgegoltene Leistung

Abrechnungsformel Netzentgelt (Summe)

$$NE_{KmL} = NE_W + NE_P$$

NE_{KmL} [€ pro Monat]	Summe Netzentgelte Arbeit und Leistung
NE_W [€ pro Monat]	Arbeitsentgelt
NE_P [€ pro Monat]	Leistungsentgelt

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

2. Entgelte bei Ausspeisung an nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.1. Entgelte bei Ausspeisung an nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Jahresverbrauchsmenge			Grundpreis	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit
ID-Nr.	Untergrenze	Obergrenze		
	W_{min}	W_{max}	GP	AP
	ab [kWh]	bis [kWh]	[€ pro Monat]	[ct pro kWh]
SLP1	0	1.500.000	8,00	1,389

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender F

$$NE_{KoL} = W \times AP / 100 + GP \times 12$$

Erläuterung der Formel

NE_{KoL} [€ pro Jahr]	Arbeitsentgelt
W [kWh]	abzurechnende Arbeitsmenge
GP [€ pro Monat]	Grundpreis entsprechend Mengenstufe
AP [ct pro kWh]	Arbeitspreis entsprechend Mengenstufe

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

Stand: 15.10.2026 **voraussichtlich gültig ab:** 1. Januar 2027

3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (leistungsgemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

3.1. Entgelte für Messstellenbetrieb

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 70,00 € zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

Zähler (Größe)	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung [€ pro Jahr]	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung [€ pro Jahr]
G2,5 bis G6	9,95	9,95
G10 bis G25	30,00	30,00
G40 bis G100	115,00	115,00
größer G100	200,00	200,00
Zusatzausstattung		
Mengenumwerter	650,00	650,00
Fernauslesung / Modem	50,00	50,00

3.2. Entgelte für Messung

Ableseturnus	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung [€ pro Jahr]	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung [€ pro Jahr]
jährlich	2,40	
halbjährlich	4,80	
vierteljährlich	9,60	
monatlich	28,80	182,50

Für stündliche Datenbereitstellung wird zzgl. zum Entgelt für die Messung ein Entgelt von 1.460 € pro Jahr berechnet.

Stand: 15.10.2026 **voraussichtlich gültig ab:** 1. Januar 2027

4. Entgelte für Sperrung und Entsperrung

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung und ohne Leistungsmessung	[jeweils €]
Unterbrechung Anschlussnutzung	62,50
Herstellung Anschlussnutzung	52,50
erfolglose Unterbrechung	45,00
Stornierung Unterbrechung bis Vortag der Sperrung	23,20
Stornierung Unterbrechung am Tag der Sperrung	23,20
Herstellung Anschlussnutzung außerhalb Arbeitszeit	98,54

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die Konzessionsabgabensätze nach der Gemeindeklasse bis 25.000 Einwohner.

Konzessionsabgabensätze		
Kochgas- und Warmwasserkunde	In Gemeinden < 25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
Sonstige Tarifkunden	In Gemeinden < 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
Sondervertragskunden	bis zu 5 GWh/a > 5 GWh/a nach KAV § 2 (5)	0,03 ct/kWh 0,00 ct/kWh

Veröffentlichung vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas inkl. vorgelagerter Netzentgelte

Nähe ist besser

Stand: 15.10.2026 **voraussichtlich gültig ab:** 01.01.2027

6. Anwendungsbeispiel für Kunden mit Leistungsmessung

Monatsverbrauch	W =	4.000.000	kWh
Leistung (max.)	P =	1.600	kW
Installierter Zähler		G160	
Anzahl Zähler		1	

Netzentgeltermittlung:

Arbeitspreisermittlung:

Abrechnungsformel für Arbeitsentgelt

$$NE_W = (W - (W_S \times \text{Tage im Abrechnungsmonat / Tage im Abrechnungsjahr})) \times AP / 100 + (SB_W \times \text{Tage im Abrechnungsmonat / Tage im Abrechnungsjahr})$$

Erläuterung der Formel

NE_W [€ pro Monat]	Arbeitsentgelt
W [kWh]	abzurechnende Jahresverbrauchsmenge
W_S [kWh]	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit
AP [ct pro kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit
SB_W [€ pro Jahr]	Sockelbetrag für abgegoltene Arbeit

Berechnung: Die Preise verstehen sich zuzüglich ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

15.013,26 € = (4.000.000 kWh -(1.500.000 kWh x 31 Tage/365 Tage) x 0,371 ct/kWh / 100 + (7.605,00 € x 31 Tage/365 Tage)

Leistungspreisermittlung:

Abrechnungsformel für Leistungsentgelt

$$NE_P = ((P - P_S) \times LP + SB_P) \times \text{Tage im Abrechnungsmonat / Tage im Abrechnungsjahr}$$

Erläuterung der Formel

NE_P [€ pro Monat]	Leistungsentgelt
P [kW]	abzurechnende Jahreshöchstleistung
P_S [kW]	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung
LP [€ pro kW]	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung
SB_P [€ pro Jahr]	Sockelbetrag für abgegoltene Leistung

Berechnung: 3.990,76 € = ((1.600 kW - 500 kW) x 26,23 €/kW + 18.135,00 €) x 31 Tage / 365 Tage

Summe aus Arbeitsentgelt + Leistungsentgelt

Abrechnungsformel Netzentgelt (Summe)

$$NE_{KmL} = NE_W + NE_P$$

Erläuterung der Formel

NEKmL [€ pro Mona	Summe Netzentgelte Arbeit und Leistung
NEW [€ pro Monat]	Arbeitsentgelt
NEP [€ pro Monat]	Leistungsentgelt

Berechnung: 19.004,02 € = 15.013,26 € + 3.990,76 €

Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung für 1 Zähler G160:

Berechnung: 382,50 € = 200,00 € + 182,50 €

Entgelt für die Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb beträgt insgesamt:

Berechnung: 19.386,52 € = 19.004,02 € + 382,50 €

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).

7. Anwendungsbeispiel für Kunden ohne Leistungsmessung

Jahresverbrauch	W =	20.000 kWh
Installierter Zähler		G4
Anzahl Zähler		1

Netzentgeltermittlung:

Abrechnungsformel Netzentgelt (Summe)

$NE_{KoL} = W \times AP / 100 + GP \times 12$

Erläuterung der Formel

NE_{KoL} [€ pro Jahr]	Arbeitsentgelt
W [kWh]	abzurechnende Arbeitsmenge
GP [€ pro Monat]	Grundpreis
AP [ct pro kWh]	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit

Entgelt für Netznutzung:

Berechnung: 373,80 € = 20.000 kWh x 1,389 ct/kWh / 100 + (8,00 € x 12 Monate)

Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung für 1 Zähler G4:

Berechnung: 12,35 € = 9,95 € + 2,40 €

Entgelt für die Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb beträgt insgesamt:

Berechnung: 386,15 € = 373,80 € + 12,35 €

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer (zum aktuell gültigen Satz).